

# Informationspaket



## Fachweiterbildung

## Gesundheits- und KrankenpflegerIn für Psychiatrie

Eine Weiterbildung der Akademie Rosenhof e.V.

in Kooperation mit:

Ärztliche Leitung:

Herr Dr. med. Richard Serfling,  
Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Sophien- und Hufeland-  
Klinikum Weimar gGmbH

Herr Prof. Dr. med. Heinrich Sauer,  
Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Jena

Herr Dr. med. Rainer Bayerlein,  
Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, HELIOS Fachkliniken  
Hildburghausen

Pflegedienstleitung:

Frau Christine Grau,  
Pflegedienstleitung, Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar gGmbH

Pädagogische Leitung:

Herr Prof. Dr. Dr. Heiner Timmermann,  
Vorstandsvorsitzender Akademie Rosenhof e.V., Professor an der FSU Jena

Praxisanleiter:

Herr Stephan Bax,  
Pflegefachkraft für Psychiatrie, HELIOS Klinikum Erfurt

Organisation/ Verwaltung und Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Frau Melanie Welk,  
Diplom-Sozialwirtin, Akademie Rosenhof e.V.

## Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSSITUATION .....	4
2.	PHILOSOPHIE .....	4
3.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME .....	5
4.	TEILNAHMEGESUCH .....	6
5.	ZIEL DER WEITERBILDUNG .....	6
6.	FORM, DAUER UND GLIEDERUNG DER FACHWEITERBILDUNG .....	7
6.1	THEORETISCHER UNTERRICHT .....	7
6.2	PRAKTISCHE WEITERBILDUNG .....	9
7.	UNTERBRECHUNGEN .....	9
7.1	UNTERBRECHUNG WEGEN SCHWANGERSCHAFT .....	10
7.2	UNTERBRECHUNG WEGEN ARBEITSUNFÄHIGKEIT .....	10
7.3	SONSTIGE UNTERBRECHUNGEN .....	11
8.	KOSTEN.....	11
9.	PRÜFUNG .....	11

## 1. Ausgangssituation

Wie auch andere Bereiche sozialer und gesundheitlicher Hilfen ist die psychiatrische Versorgung einem umfassenden Wandlungsprozess unterworfen. Je mehr sich neue Modelle ambulanter, gemeindeorientierter, gesundheitlicher und sozialer Versorgung entwickeln,

- desto größer wird die Vielfalt der Angebote,
- desto mehr wird aber auch die Verantwortung für den psychisch erkrankten Menschen zwischen der Institution Psychiatrie und der Gemeinde verteilt.

Dies schafft neue Anforderungen für die psychiatrischen Pflegekräfte in diesem komplexen Netzwerk zu agieren. In diesem Kontext entstehen eine größere Aufmerksamkeit und ein stärkeres Bemühen darum, Menschen in einer Krise oder Leidenssituation weiterhin zu beteiligen, die (Wieder-)Entdeckung ihrer persönlichen und sozialen Ressourcen zu fördern und Isolation und Vereinsamung zu vermeiden. Die Konsequenz ist, dass die Gemeinde sowie die stationäre Psychiatrie langfristig professionelle Fachkräfte benötigen, die in der Lage sind:

- Verbindungen herzustellen statt zu separieren,
- all die Energien, Beteiligten, Institutionen und Ressourcen zu aktivieren, die die Genesung unterstützen
- nach Möglichkeiten und Angeboten zu suchen, die noch nicht / kaum bekannt sind, sowie
- selbst neue Antworten zu entwickeln.

Psychiatrische Pflege im Gemeindekontext bedeutet mehr und mehr ein komplexes Zusammenführen unterschiedlicher Angebote, in deren Zentrum die NutzerInnen und ihr persönliches Netzwerk stehen. Die zunehmende Einbeziehung derjenigen, die die verfügbaren Angebote nutzen, führt zu einer stärkeren personenzentrierten Versorgung und einer klareren Aufgabenstellung für die Fachkräfte sowie die psychiatrische Dienste.

Das Aufgabenspektrum der gegenwärtigen psychiatrischen Pflege ist somit umfassend und weit gefächert. Die Pflegekräfte müssen sich der Aufgabe stellen, sowohl einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der erkrankten Menschen, den Erwartungen von Angehörigen und Anderen, als auch der eigenen Institution, anderen Institutionen und der Gemeinde im Allgemeinen zu schaffen.

## 2. Philosophie

Psychiatrie ist ein weitgefächertes Themenfeld, das nicht allein auf die direkte Erfahrung psychischer Krankheit bezogen ist, sondern im Sinne von seelischer Gesundheit für alle Mitglieder der Gesellschaft von großer Bedeutung ist. Die Frage nach seelischer Gesundheit ist Teil des täglichen Lebens und unseres Verständnisses von uns selbst. Die Wahrnehmung von „Gesundheit“ bezieht sich auch auf die Aspekte oder Ereignisse in unserem Leben, in denen sie bedroht oder

gefährdet ist, in denen die Umstände eine besonderer Rücksicht auf unser Wohlbefinden erfordern. Dies gilt natürlich auch für den Bereich Psychiatrie.

Daher sind Fachkräfte gefragt, die nicht nur kompetent auf „pathologische“ Prozesse einwirken können, sondern auch auf die Auswirkungen reagieren, die „Krankheit“ auf die Gesundheit im Sinne von Beziehungen, Erwartungen an das Leben, Identität und Möglichkeiten hat. Dabei sind die Erfahrungen und Wünsche der Betroffenen der Schlüssel zur Identifizierung der Aufgaben.

Das Anliegen dieser Fachweiterbildung ist es, die TeilnehmerInnen zu befähigen, kritisch über die bestehenden Konzepte von psychischer Krankheit und Psychiatrie zu reflektieren, um ein umfassendes Verständnis zu erlangen, in dem auch das Wissen von Psychiatrie-Erfahrenen berücksichtigt ist. Sie orientiert sich an einer verlässlichen, transparenten und effektiven psychiatrischen Pflege. Ein erweitertes Verständnis der sozialen, politischen, gesetzlichen und ethischen Zusammenhänge ermöglicht dabei die Entwicklung von Angeboten, die nicht auf die Behandlung von Krankheit reduziert bleiben, sondern sich an Gesundheit, Entwicklung und Wiedererstarke(n) (recovery) orientieren.

Die Fachweiterbildung bietet die Möglichkeit der professionellen und auch der individuellen Weiterentwicklung. Ein reflektiertes Bewusstsein über die Verantwortung im Handeln jeder Teilnehmerin / jedes Teilnehmers beinhaltet die individuelle Anforderung im Laufe der Fachweiterbildung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Lernprozesse ist die kritische Reflektion. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich der überwiegende Teil des Handelns im beruflichen Alltag auf der zwischenmenschlichen Ebene vollzieht. Daher ist es ein Anliegen dieser Fachweiterbildung, das Selbstvertrauen und die Fähigkeiten der TeilnehmerInnen zu fördern, in der Praxis auf verschiedenste Bedürfnisse und Anforderungen reagieren zu können.

Unter dem Begriff der Gemeindepsychiatrie wird das bedarfsgerechte gemeindenahe Versorgungssystem aller psychiatrisch tätigen Dienste und Institutionen verstanden. Dies inkludiert die stationären, teilstationären sowie ambulanten und komplementären Bereiche.

### **3. Voraussetzungen für die Teilnahme**

- (1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt.
- (2) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und nachweist, dass er nach Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes eine in der Regel mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Fachbereich Psychiatrie abgeleistet hat.
- (3) Ebenfalls wird zugelassen, wer eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz von 2003 vorweisen kann.
- (4) Weitere Voraussetzung sind mindestens sechs Monate Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie als Gesundheits- und KrankenpflegerIn oder Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn oder AltenpflegerIn.

- (5) Die Entscheidung, ob eine Einsatzzeit als adäquat anerkannt wird, trifft die Leitung der Weiterbildungsstätte.

#### **4. Teilnahmegesuch**

- (1) Gesuche zur Teilnahme an der Fachweiterbildung sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) Lebenslauf
  - b) Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung bzw. Altenpflegeausbildung
  - c) Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes bzw. § 1 des Altenpflegegesetzes
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

#### **5. Ziel der Weiterbildung**

Die Fachweiterbildung soll den TeilnehmerInnen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse vertiefte fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen im Fachgebiet Psychiatrie zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen mit besonderen Erkrankungen und in besonderen Problemlagen in unterschiedlichen Handlungsfeldern vermitteln. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Bezüge. In der Fachweiterbildung werden die fachbezogenen Inhalte der gegenwärtigen psychiatrischen Pflege im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität theoretisch sowie praktisch vertieft. Die Fachweiterbildung zielt dabei auf eine institutionsübergreifende kooperative Gestaltung gemeindeorientierter psychiatrischer Versorgung ab.

Die Fachweiterbildung bereitet die TeilnehmerInnen darauf vor, in der Lage zu sein, eine verlässliche, transparente und effektive psychiatrische Pflege umzusetzen, ein erweitertes Verständnis der sozialen, politischen, gesetzlichen und ethischen Zusammenhänge zu entwickeln, ein reflektiertes Bewusstsein über die Verantwortung des eigenen beruflichen Handelns zu entwickeln, Selbstvertrauen aufzubauen, um in der Praxis unmittelbar auf verschiedenste Bedürfnisse und Anforderungen reagieren zu können, sowie sich professionell und auch individuell weiterzuentwickeln.

## **6. Form, Dauer und Gliederung der Fachweiterbildung**

- (1) Die Fachweiterbildung orientiert sich an der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft – „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für Psychiatrie“ vom 22.06.1978, zuletzt geändert am 20.09.2011.
- (2) Die Fachweiterbildung erfolgt als berufsbegleitender Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabenbereichen. Beim praktischen Einsatz muss der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben.
- (3) Der Lehrgang dauert in der Regel zwei Jahre. Besteht die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer die Abschlussprüfung, so endet die Weiterbildung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Fachweiterbildung umfasst
  - a) mindestens 720 Stunden theoretischen Unterricht
  - b) mindestens 1.800 Stunden praktische Weiterbildung unter fachkundiger Anleitung
  - c) die Prüfung
- (5) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.
- (6) Der praktische Teil der Weiterbildung kann in einem dem Verbund angeschlossenen Krankenhaus nur dann vollständig absolviert werden, wenn das Krankenhaus alle Mindestanforderungen an eine Weiterbildungsstätte für die praktische Weiterbildung erfüllt. Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dann muss ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus angeordnet werden (in der Regel in dem verbundführenden Krankenhaus).

### **6.1 Theoretischer Unterricht**

- (1) Der theoretische Unterricht umfasst mindestens 720 Stunden. Davon können maximal 25% (also 180 Stunden) in Formen des selbstgesteuerten Lernens und/oder E-Learning durchgeführt werden.
- (2) Dabei entspricht eine Stunde der Bezeichnung „Unterrichtseinheit“. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (3) Der Theoretische Unterricht basiert auf dem von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. herausgegebenen Lernbereichskonzept. Dieses muss im Rahmen der 720 Stunden umgesetzt werden. Weitere Informationen sind im Dokument „Lernbereichskonzept“ zu finden.

(4) Definition Unterricht:

- a) Unterricht ist die Gesamtheit der didaktisch geplanten, sowohl thematisch abgrenzbaren, als auch zeitlich hinreichend umfassenden Sequenzen des Lehrens und Lernens im Kontext pädagogischer Institutionen.

(5) Die mindestens 720 Stunden theoretischer Unterricht sind die Basis für die praktische Weiterbildung.

(6) Der theoretische Unterricht kann Gruppen- und/oder Einzelunterricht beinhalten und an unterschiedlichen Lernorten stattfinden.

(7) Als Lernorte gelten Umgebungen, die Erwachsene zum Lernen aufsuchen. Lernorte können Seminarräume, Bibliotheken, Praxisorte, Ausstellungen, etc. sein und werden von der Leitung der Weiterbildung festgelegt. Qualitätskriterien für den Lernort sind u.a. seine Funktionalität und Zweckmäßigkeit. Lernprozesse sollen an Lernorten stimuliert werden können, um der beruflichen Realität stärker Rechnung zu tragen.

(8) Der theoretische Unterricht erfolgt in Form von Blockwochen.

(9) Termine Blockwochen 2015 – 2017

2015:

31.08. – 04.09.2015  
02.11. – 06.11.2015

2016:

11.01. – 15.01.2016  
14.03. – 18.03.2016  
23.05. – 27.05.2016  
15.08. – 19.08.2016  
24.10. – 28.10.2016  
05.12. – 09.12.2016

2017:

20.02. – 24.02.2017  
03.04. – 07.04.2017  
12.06. – 16.06.2017  
04.09. – 08.09.2017

(10) Die Prüfungen werden am 07.09. & 08.09.2017 abgenommen.

(11) Die Unterrichtszeiten gliedern sich wie folgt:

1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten

UE 1: 8.15 Uhr – 9.00 Uhr

UE 2: 9.00 Uhr – 9.45 Uhr

15 Minuten Pause

UE 3: 10.00 Uhr – 10.45 Uhr

UE 4: 10.45 Uhr – 11.30 Uhr

45 Minuten Pause

UE 5: 12.15 Uhr – 13.00 Uhr

UE 6: 13.00 Uhr – 13.45 Uhr

15 Minuten Pause

UE 7: 14.00 Uhr – 14.45 Uhr



UE 8: 14.45 Uhr – 15.30 Uhr

15 Minuten Pause

UE 9: 15.45 Uhr – 16.30 Uhr

+

1 Unterrichtseinheit selbstgesteuertes Lernen

9 UE + 1 UE selbstgesteuertes Lernen pro Tag

## **6.2 Praktische Weiterbildung**

- (1) Die praktische Weiterbildung umfasst 1.800 Stunden, die unter fachkundiger Anleitung ausgeführt werden.
- (2) Diese gliedern sich in festgelegte Pflicht- und Wahlpflichteinsätze.
- (3) Die Einsatzbereiche für die praktische Weiterbildung müssen im Vorfeld der Praktika mit der Leitung der Fachweiterbildung abgesprochen werden.
- (4) Dazu füllen die TeilnehmerInnen das Formblatt „Meldung Praktikumsstelle“ aus. Nach positiver Rückmeldung durch die Leitung der Fachweiterbildung kann das Praktikum durchgeführt werden.
- (5) Sämtliche Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung etc.) sind bei der Ermittlung der realen Einsatzzeiten zu berücksichtigen (Netto-Prinzip).
- (6) Im Falle der Unterschreitung der Mindestvorgaben von 1.800 Stunden gelten die Regelungen des Punktes 7.
- (7) Sinnvolle und zielführende Auslandshospitationen bis zu vier Wochen liegen in der Verantwortung der Weiterbildungsleitung. Bei Auslandspraktika, die länger als vier Wochen dauern, muss die Weiterbildungsleitung rechtzeitig vorher (mindestens acht Wochen vor dem Praktikum) mit der DKG Rücksprache nehmen. Sie sind durch den Teilnehmer und über die Weiterbildungsstätte, bei der der externe Einsatz durchgeführt wird, mit Zeiten zu bestätigen und müssen die Inhalte ausweisen, die während des Praktikums vermittelt werden.
- (8) Weitere Informationen sind im Dokument „Richtlinie Praktika“ zu finden.

## **7. Unterbrechungen**

- (1) Auf die Dauer des Lehrgangs nach Punkt 6 (3) werden angerechnet
  - a) Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
  - b) Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von dem Weiterbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 von Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 von Hundert der Stunden der praktischen Weiterbildung nach Punkt 6 (3) und
  - c) Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur maximalen Dauer von acht Wochen

- (2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weitergehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer von maximal bis zu 12 Monaten, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildungsstätte auch darüber hinaus gehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierbei das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

### **7.1 Unterbrechung wegen Schwangerschaft**

- (1) Unterbrechung der Weiterbildung auf Grund einer Schwangerschaft kann bis zur maximalen Dauer von acht Wochen auf den gesamten Weiterbildungslehrgang angerechnet werden (siehe hierzu auch Regelungen Mutterschutzgesetz).
- (2) Auf Antrag einer Weiterbildungsteilnehmerin verlängert sich die Weiterbildung um die Zeit des Mutterschutzes und ggfs. um die Elternzeit. Der Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin ist bei der Leitung der Weiterbildung zu stellen.

### **7.2 Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit**

- (1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte trägt dafür Sorge, dass die durch Arbeitsunfähigkeit entstehenden Fehlzeiten in Höhe von max. 10 Prozent in der Weiterbildung fachbezogen ausgeglichen werden.
- (2) Beispiel: Ein Teilnehmer erkrankt und kann nicht an einem Teil der Theorieunterrichte teilnehmen:
- a) Fall I: Bis zu 72 Fehlstunden:  
Die zulässigen Fehlzeiten von 72 Stunden (entspricht 10 % der Mindesttheoriestunden) werden nicht verletzt. Die Weiterbildung wird nicht verlängert. Die / der Teilnehmende muss aber die Stunden in geeigneter Form nacharbeiten. Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass der entsprechende Stundenumfang und Inhalte nachgeholt werden können.
- b) Fall II: ab 73 Fehlstunden:  
Die zulässigen Fehlzeiten von 72 Stunden wurden überschritten. Die Weiterbildung muss verlängert werden.
- (3) Härtefallregelung:  
Ein Härtefall liegt allenfalls dann vor, wenn sonstige von dem WeiterbildungsteilnehmerInnen nicht zu vertretende Umstände (z.B. institutionsbedingte Fehlzeiten) ihn hindern, an der Weiterbildung teilzunehmen. Dies bedeutet, dass an die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles ein strenger Maßstab anzulegen ist - die schriftliche und mündliche Prüfung müssen hierbei jedoch nach zwei Jahren absolviert werden. Die noch fehlenden praktischen Anteile der Weiterbildung und die praktische Prüfung werden demgegenüber erst nach dem Ende der Ausfallzeit absolviert.

### **7.3 Sonstige Unterbrechungen**

(1) Die Inanspruchnahme der gesetzlich festgelegten Pflegezeit kann eine Verlängerung der Lehrgangsdauer bewirken. Die Entscheidung darüber, inwieweit in einem solchen Einzelfall das Weiterbildungsziel gewährleistet ist oder nicht, obliegt der Leitung der Weiterbildung.

(2) Wiederaufnahme:

Eine Wiederaufnahme mit Anerkennung der bisherigen Weiterbildungszeiten kann nur dann erfolgen, wenn mindestens ein Jahr der Weiterbildung bereits absolviert wurde. Ist dies nicht der Fall, kann keine Anrechnung erfolgen. Eine mögliche Wiederaufnahme der Weiterbildung erfolgt unter den Bedingungen der jeweils aktuell gültigen DKG-Empfehlung.

### **8. Kosten**

(1) Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 3.500,00 Euro. Darin enthalten sind alle Kosten und Gebühren für Module, Referenten, Tagungsgetränke, Skripte und Prüfungsgebühren. Die Kosten werden pro Semester in Höhe von 875,00 Euro und über die Laufzeit von 2 Jahren erhoben. Bei individueller Prüfung ist auch eine monatliche Ratenzahlung möglich.

### **9. Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlich- theoretischen sowie mündlich- theoretischen Teil am Ende der Weiterbildung. Im Laufe der Fachweiterbildung ist im Rahmen der erforderlichen Praktika eine praktische Prüfungsleistungen abzulegen. Weitere Informationen sind dem Dokument „Prüfungsordnung“ zu entnehmen.